

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 1

Herausgegeben am 13. Januar.

1912

Inhalt.

	Seite		Seite
Zur Einführung	1	Arbeits- und Dienstvertrag. Beharrliche Verweigerung der Arbeit	7
Tarifvertragspflichten	2	Vereins- und Versammlungsrecht. Zum Begriff der „Erörterung wichtiger Angelegenheiten“. — Reichsvereinsgesetz und Lustbalkensteuer	8
Arbeiterversicherung. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. I. — Ueber die Rechtsprechung bei en schädigungspflichtigen Handverletzungen. — Unfallbelegung als weienliche Verschämmerung und Verschleimigung des tödlichen Ausgangs des überkulösen Leidens. — Ueberweisung von Steuerbegel an eingeschriebene Hilfsassen	3	Bürgerliches Recht. Zum Begriff der höheren Gewalt und des Betriebsunfalles im Sinne des Haftpflichtgesetzes	8

Zur Einführung.

Täglich verspüren die Arbeiter die Rechtsverhältnisse, unter denen sie stehen, und ihre Wirkung am eigenen Leibe. Mit vielen Opfern an Geld und persönlicher Freiheit haben sie schon bittere Erfahrungen sammeln müssen. Immer und immer wieder müssen sie sehen, daß ihr Rechtsempfinden sich nicht deckt mit dem, was ihnen als geltendes, geschriebenes Recht entgegentritt. Das, die Beziehungen der Menschen zueinander regelnde Recht soll zwar der kristallisierte Niederschlag des Volksempfindens, soll das Widerbild der Rechtsanschauung der Menschen sein. Das ist es aber heute leider nicht. Aus diesem Widerspruch gehen die Konflikte, gehen jene Tragödien hervor, die den einzelnen so schwer treffen, ihn wohl gar vernichten und die das Rechtsempfinden zu wilden Anklagen gegen das geschriebene und gesprochene Recht aufpeitschen.

So ist es nun einmal.

Die politische und gewerkschaftliche Tagespresse sucht nach Kräften dem Arbeiter das geltende Recht verständlich zu machen, damit er die ihm aus der Unkenntnis erwachsenen Opfer erspart. Aber genügt eine solche Belehrung auf die Dauer? Genügt es insbesondere, daß es den zur Beratung der Arbeiter und zu ihrer Rechtshilfe in den Arbeitersekretariaten und Verbandsbureaus tätigen Angeestellten und sonstigen Vertretern der Arbeiter überlassen bleibt, sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen rechtlichen Unterlagen selbst zu beschaffen? Bisher ist irgendein Organ, das speziell den Bedürfnissen der Arbeiter auf diesem Gebiete Rechnung trägt, nicht vorhanden. Aus den zahlreichen Rechtszeitschriften mußte das Material genommen werden, soweit es nicht aus den Kommentaren der einzelnen Gesetze möglich war. Bei der vielfach so großen Arbeitslast war das nicht immer eine leichte Arbeit. Für jene, die das Arbeiterrecht am eigenen Leibe spüren, ist die Bearbeitung des Arbeiterrechts vom Arbeiterstandpunkt aus, unter Hervorhebung grundsätzlicher Ideen, mit Zielpunkten eine immer bringendere Notwendigkeit geworden. Gerade aus den Arbeitersekretariaten, aus den berufensten Kreisen, ist seit Jahren das Verlangen nach einer eingehenden, planmäßigen Unterweisung auf den verschiedensten Gebieten des Rechtslebens erhoben worden. Dem ist durch die von der Generalkommission eingerichteten und in Zukunft noch mehr gepflegten Kurse, speziell für Arbeitersekretäre Rechnung getragen. Auch in den anderen gewerkschaftlichen Unterrichtskursen der Generalkommission hat die Behandlung des Gesetzesrechtes besondere Beachtung gefunden. Noch aber war der weitere Wunsch nach einem Organ, das sich die Pflege des die Arbeiter in erster Linie berührenden Rechts zur Aufgabe macht, nicht zu er-

möglichen. Nun aber geht auch dieser Wunsch in Erfüllung.

Zu den verschiedenen Beilagen, die das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands bisher geschaffen hat, soll vom Januar 1912 ab auch eine Rechtsbeilage treten, deren erste Nummer hier vorliegt. Außer den die soziale Versicherung betreffenden Rechtsfragen, einschließlich der auf diesem Gebiet so überaus wichtigen Fragen medizinisch-rechtlicher Art, ist in Aussicht genommen, auch die anderen für die Arbeiter wesentlichen und wichtigen Rechtsfragen systematisch zu behandeln. Das gewerbliche Recht, das Koalitionsrecht, das Vereinsrecht, das Strafrecht, das Prozeßrecht sollen zum Gegenstand der Erörterung in einer solchen Weise gemacht werden, daß die in der Arbeiterbewegung tätigen Personen über diese Fragen nach Möglichkeit orientiert werden! Insbesondere soll den zur Auskunfterteilung berufenen Personen in den Arbeitersekretariaten und Verbandsbureaus das gewissermaßen zu dem täglichen Bedarf nötige Material geliefert werden. Nicht nur, daß jetzt, mit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung, für die Einführung einer solchen Rechtsbeilage die günstigste Gelegenheit gegeben ist, auch die in letzter Zeit so offen ausgesprochenen Wünsche nach einer Verschlechterung des Koalitionsrechts lassen es angezeigt erscheinen, dem „Recht“ eine erhöhte Beachtung zu schenken. Auf die Dauer kann die systematische Erörterung des Arbeiterrechts nicht umgangen werden.

Ist nun das Organ in erster Linie gewissermaßen für den täglichen Gebrauch der im Beruf stehenden Kollegen bestimmt, so ist damit auch gesagt, daß ein rein theoretischer Inhalt für ein solches Organ ausgeschlossen ist. Es soll und darf andererseits nicht verabsäumt werden, die theoretischen Fragen des Arbeiterrechts zu behandeln, jedoch ohne noch ungeklärte Rechtsfragen im Sinne gesetzlicher Reformen zu erörtern. Im wesentlichen wird sich die Rechtsbeilage darauf beschränken müssen, das Gegebene und Bestehende klar und deutlich hervorzuheben. Welche Schlüsse eventuell daraus zu ziehen sind, würde der Erörterung im „Correspondenzblatt“ vorbehalten bleiben müssen. Das Gegebene und Bestehende wird aber auch für die Agitation von großem Werte sein und die Arbeiter die Verhältnisse immer besser erkennen lassen.

Wenn so die Grundlagen geschaffen sind, um die Fragen des Arbeiterrechts klarzustellen, so wird sich darauf auch hoffentlich später im Sinne des selbständigen Aufbaues des Arbeiterrechts vom Arbeiterstandpunkt aus weiter arbeiten lassen.

fehterischen krampfhaften Sprache zu urteilen. Dieser Schulmann empfiehlt als Rettung des durch und durch verseuchten Volkskörpers die Durchführung der Stein-Fichteschen Einheitschule. Er versucht zwar die gegen die Zeit nach 1806 völlig veränderten Daseinsbedingungen des deutschen Volkes von heute festzustellen, findet aber keine anderen Mittel zur Rettung vor dem Untergang als seine schulmeisterlichen Ideale und tröstet sich mit der Hoffnung auf den endlichen Sieg dieser Ideale.

Das Buch ist lehrreich mit seinen praktischen Anregungen zur Erziehungsfrage, aber zugleich eine Bloßstellung des zünftigen deutschen Professorengeistes in seinem ideologischen selbstgefälligen Phrasenschwanz. Für Arbeiter ist das Buch ganz unbrauchbar und überflüssig.

Jugend-Literatur.

Ein Jugendalmanach für das arbeitende Volk.

Jungvolk nennt sich der Jugendalmanach, den soeben die Centralstelle für die arbeitende Jugend Deutschlands im Vorwärts-Verlag erscheinen läßt. Der mit zahlreichen Abbildungen versehene, 160 Seiten starke Band weist einen außerordentlich reichhaltigen und vielgestaltigen Inhalt auf. Wohl alle Zweige unseres Jugendbildungsprogramms sind durch Beiträge parteigenössischer und gewerkschaftlicher Schriftsteller vertreten. So werden die Ziele und Entwicklung der proletarischen Jugendbewegung geschichtlich, die gegnerische Jugendbewegung kritisch dargestellt. Belehrung bieten die Beiträge über das Volkslied, über die deutschen Mundarten, über Lohnwanderungen (mit bildlicher Wiedergabe der schönsten Burgen des Lahntales), über Albrecht Dürer u. a. Besonderer Wert ist auf den Unterhaltungsanteil gelegt, der dem Verständnis und Empfinden der Jugend in glücklichster Weise angepaßt ist. Die Ausstattung des Buches ist eine vorzügliche und der Preis (50 Pf. im Buchhandel, 25 Pf. für Jugendliche) ist so niedrig, daß die weiteste Verbreitung in Arbeiterkreisen damit gesichert sein dürfte.

Verzeichnis neuer Bücher und Schriften.

Publikationen der Gewerkschaften.

a) Deutsche Verbände.

- Bergarbeiter.** Nähe die Jugendzeit. Ratschläge für junge Bergarbeiter. 2. Aufl. 16 S. Selbstverlag des Verbandes, Bochum.
- Buchbinder.** Statistische Erhebungen über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Buchbinderei und verwandten Gewerben (aufgenommen im Jahre 1910). 563 S. Selbstverlag des Verbandes, 1912.
- Buchdrucker.** 50 Jahre Geschichte des Vereins der Berliner Buchdrucker und Schriftgießer 1862—1912. 322 S. Selbstverlag des Vereins Berlin.
- Protokoll der Bauarbeiterskonferenz zu Duisburg 1912.** 32 S. Verlag von H. Janßen, Düsseldorf.
- b) Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate.**
- Zwickau.** 1240 Zwickauer Arbeiterwohnungen. Eine Untersuchung, veranstaltet und herausgegeben vom Gewerkschaftskartell. 28 S.

Literatur über Gewerkschaften und Gewerkschaftsrecht.

- E. Bernstein.** Die Zukunft des kollektiven Arbeitsvertrages in Deutschland. (Sonderabdruck aus „Dokumente des Fortschritts“.) Verlag von Georg Reimer, Berlin.

Dr. H. Fellingner. Der Deutsche Juristentag und das Privatangestelltenrecht. Beilage zu den „Preuß. Jahrbüchern“. 28 S. Verlag von Georg Stille, Berlin.

H. Wiffel. Der Arbeitsvertrag. Führer durch das Arbeitsverhältnis der gewerblichen Arbeiter. 80 S. 30 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Dr. M. Wende. Die Konzentrationsbewegung bei den deutschen Gewerkschaften. 84 S. 2 M. Karl Heymanns Verlag, Berlin.

Partei-Literatur.

Otto Bauer. Der Balkankrieg und die deutsche Wirtschaftspolitik. 52 S. 40 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Fr. Mehring. Von Tilsit nach Taurroggen. 1807 bis 1812. 106 S. 75 Pf. Geb. 1 M. Verlag von J. G. B. Dieß Nachf., Stuttgart.

J. D. v. Schwelker. Politische Aufsätze und Reden. Mit Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von Fr. Mehring. 327 S. 3 M. Geb. 4 M. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Jugend-Literatur.

Jungvolk. Ein Almanach für die arbeitende Jugend 1913. 160 S. 50 Pf. Für Jugendliche 25 Pf. Verlag der Centralstelle für die arbeitende Jugend. Berlin.

Literatur über Arbeiterversicherung.

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. 88 S. 40 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Literatur anderer Organisationen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Die Schulpeinung in Groß-Berlin. Von Helene Simon. 52 S. 50 Pf. Verlag von Gustav Fischer, Jena.

Volkswirtschaftliche Literatur.

- W. Sombart.** Krieg und Kapitalismus. 232 S. 6 M., geb. 7,50 M.
- **Luzus und Kapitalismus.** 220 S. 6 M., geb. 7,50 M. Verlag von Duncker u. Humblot, München und Leipzig.

Amthliche Literatur.

- Deutsches Reich.** Die Reichstagswahlen von 1912. Bearbeitet im Reich. Statist. Amt. 3 M. Postkammer u. Mühlbrecht, Berlin.
- **Erhebung über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Rechtsanwälte.** (Februar 1911.) 97 S. 1,30 M. Karl Heymanns Verlag, Berlin.
- **Die Tarifverträge im Jahre 1911.** (Rechtlich Anhang: Die Tarifverträge im Handwerk.) 247 S. 7,40 M. Karl Heymanns Verlag, Berlin.

Naturwissenschaftliche Literatur.

- E. Graf.** Entwicklungsgeschichte der Erde. Mit 47 Abbildungen und Anhang: Geologische Profile und Erklärungen geologischer Fachausdrücke. 1 M. geb. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Berlin.
- Prof. W. Oswald.** Monistische Sonntagspredigten. Erste Reihe. 208 S. Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H. Leipzig.

Literatur über Gesundheitspflege.

Dr. A. Lipschitz. Die Arzneimittel und ihre Verwendung. 20 S. 20 Pf. Buchhandlung Vorwärts, Berlin.

Schöne Literatur.

Fr. Diederich. Krieg. Ein Buch der Not, dem Willen zum Frieden gewidmet. 104 S. 1,25 M. Verlag von Staben u. Co., Dresden.

Bibliothekwesen.

- Jugendliteratur.** Empfehlenswerte Jugendschriften. Verzeichnis 1911 mit Nachtrag. Herausgegeben vom Bildungsausschuß der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Berlin.
- Hannover.** Bücherverzeichnis der Centralbibliothek. Zweite Ausgabe August 1912.

nommen werden, der Handelnde persönlich und, wenn mehrere handeln, die Handelnden als Gesamtschuldner haften. Diese Rechtsfolge gilt übrigens nicht nur für den Vorstand, sondern auch für jeden anderen, der im Namen eines solchen Vereins mit einem dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat. Das Reichsgericht hat diese rechtliche Folgewirkung für die Haftung aus Tarifverträgen ausdrücklich anerkannt. Durch Vertrag kann diese Haftung wegbedungen werden.

3. Eine letzte Frage ist, ob die Mitglieder des Verbandes neben dem Verband mit ihrem persönlichen Vermögen und Einkommen haften. Da auf nicht rechtsfähige Vereine nach § 54 B. G.-V. die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden, für Schulden der Gesellschaft aber rechtsgrundfänglich die einzelnen Gesellschafter als Gesamtschuldner haften, so liegt zunächst die Annahme nahe, daß nun auch tatsächlich die Mitglieder von Arbeiterverbänden Friedensbrüche, für die der Verband haftet, auch ihrerseits vertreten müssen. Doch ist hier folgendes zu beachten: § 54 B. G.-V. ist nachgiebiges Recht, d. h. übereinstimmender Wille der Vertragsparteien kann die Haftung der Mitglieder ausschließen und sie beschränken auf das Vereinsvermögen. Dieser Ausschluß kann ausdrücklich erfolgen. Er kann aber auch stillschweigend geschehen. In der Annahme einer solchen stillschweigenden Beschränkung gehen Literatur und Judikatur ziemlich weit. So sagt z. B. Cermann in seinem Kommentar zum allgemeinen Recht des B. G.-V. (Seite 171): „... man wird vielleicht ohne allzu große Kühnheit diese Beschränkung als im Zweifel ausgemacht in der Regel, wenn auch nicht immer, schon dann unterstellen dürfen, wenn nur allgemein für den Verein kontrahiert ist.“ Legt man diese Auffassung zugrunde — und sie wird auf eine Entscheidung des Reichsgerichts gestützt — so wird man annehmen dürfen, daß die Mitglieder von Arbeiterverbänden aus Tarifverträgen im allgemeinen nicht haften, weil wohl hier immer im allgemeinen „für den Verein kontrahiert ist.“ Uebrigens läßt sich die gleiche Haftungsbeschränkung auf das Vereinsvermögen erzielen, wenn in den Statuten der Arbeiterverbände ausdrücklich dem Vorstand nur das Recht eingeräumt ist, den Verein als solchen mit seinem Vereinsvermögen zu vertreten. Die Verbände haben es deswegen ohne weiteres in der Hand, durch entsprechende Redaktion ihrer Statuten zweifelsfrei die Mitglieder von der Haftung zu befreien.

Sind sich die Arbeiterverbände immer bewußt, welche Pflichten sie übernehmen, wenn sie Tarifverträge schließen? Sind sich alle, die eine „gesetzliche Regelung der Tarifverträge“, insbesondere durch eine Regelung der „Haftung der Gewerkschaften“ fordern, klar darüber, welche Pflichten heute rechtlich bestehen?

Arbeiterversicherung.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

I.

Mit dem 1. Januar 1912 ist das vierte Buch der Reichsversicherungsordnung, das die Vorschriften der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung enthält, in Kraft getreten. Dieser Termin ist durch Gesetz festgelegt, während die Tage, an denen die anderen Teile in Kraft treten sollen, durch kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats

festgelegt werden. Der 1. Januar 1912 mußte als Zeitpunkt des Beginns der Hinterbliebenenversicherung festgehalten werden, sollte nicht eine durch Gesetz in Aussicht gestellte Unterstützung von Witwen und Waisen noch länger verzögert werden. Der durch Gesetz (nicht durch formlose und unverbindliche Versprechungen) festgesetzte Termin für den Beginn der Hinterbliebenenversicherung war bekanntlich der 1. Januar 1910. Von der Einhaltung dieses Termins hat sich die Gesetzgebung selbst befreit und ihn auf den 1. April 1911 verlegt. Auch hieran hat sie sich nicht gehalten, sondern, unbekümmert um die Hoffnungen, die erweckt und um die moralischen Verpflichtungen, die kontrahiert worden sind, den 1. Januar 1912 als den Tag bestimmt, an dem die Hinterbliebenenversicherung wirksam werden soll.

Abgesehen von der * Hinzufügung der Hinterbliebenenversicherung sind die Änderungen, die die Reichsversicherungsordnung an der Invalidenversicherung vornimmt, nicht von besonders tief einschneidender Bedeutung.

Die Voraussetzungen für die Versicherungsspflicht, soweit sie das Alter (Vollendung des 16. Lebensjahres), Beschäftigung für einen Dritten und Empfang eines Entgelts, das über die Gewährung freien Unterhalts hinausgeht, betreffen, bleiben die gleichen wie jetzt. Zu den schon nach dem alten Recht versicherten Personen treten die Bühnen- und Orchestermitglieder, sowie die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken hinzu. Neu sind auch die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaats im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern Beschäftigten der Versicherung unterstellt. Dem Bundesrat ist die Befugnis eingeräumt worden, die Versicherungspflicht auf Selbständige zu erstrecken, die keine oder höchstens einen Versicherungspflichtigen in ihren Betrieben beschäftigen. Bisher war die Vollmacht des Bundesrats auf solche Selbständige beschränkt, die nicht regelmäßig wenigstens einen Versicherungspflichtigen beschäftigten. Eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Selbständige dieser Art hat der Bundesrat überhaupt noch nicht angeordnet.

Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung sind in Zukunft nur dann versicherungspflichtig, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; bisher bestand Versicherungspflicht ohne Einschränkung.

Die Versicherungsfreiheit ist gegen früher anders geordnet. Sie gilt nicht nur für Beamte, sondern für alle im Dienst oder in Betrieben des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers (also auch Krankenkassen, Berufsgenossenschaften) Beschäftigten, ergreift also auch Arbeiter. Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit ist jedoch, daß Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente besteht. Für Beamte und Soldaten gilt Versicherungsfreiheit auch für solche Beschäftigungen, die lediglich der Ausbildung oder Vorbereitung für den Beruf dienen. Endlich sind Personen, die während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten, versicherungsfrei. Auch die Kreise, die auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, sind anders abgegrenzt. Entzogen ist diese Möglichkeit den Empfängern von Unfallrenten im Mindestbetrage der Invalidenrente und den Ver-

Carifvertragspflichten.

Von Rechtsanwalt Dr. H. Singheimer.

Die Frage des Tarifvertrages tritt immer mehr in ihr zweites Stadium der Entwicklung. Während früher ausschließlich um das dem Tarifvertrag zugrunde liegende wirtschaftliche und soziale Problem gekämpft wurde und heute noch zu einem großen Teil gekämpft wird, treibt die Weiterentwicklung immer mehr zur rechtspolitischen Behandlung dieses Vertragsgebildes. Die Voraussetzung dieser rechtspolitischen Behandlung ist die vorurteilslose Einsicht in die gegenwärtige Rechtslage. Eine wichtige Frage dieses gegenwärtigen Rechtes betrifft die Pflichten, die der Arbeiterverband durch einen Tarifvertrag auf sich nimmt. Ihre Bedeutung ist durch zwei bemerkenswerte Entscheidungen des Reichsgerichts vom 5. Oktober 1909 und vom 20. Januar 1910, beide Hamburger Arbeitskämpfe betreffend, besonders hervorgerufen.*)

Bei der Frage ist davon auszugehen, daß der Arbeitstarifvertrag ein Rechtsverhältnis ist. Die Anschauung, daß der Arbeitstarifvertrag ein rechtlich neutrales, nur soziales, durch Macht oder Sitte bestimmtes tatsächliches Verhältnis ist, muß endgültig aufgegeben werden. Diese in der rechtswissenschaftlichen Literatur schon längst vertretene Grundanschauung ist durch die oben erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichts ausdrücklich befestigt worden. Das Reichsgericht hat zugleich die Ansicht zurückgewiesen, als ob dieser Auffassung der bekannte § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung entgegensteünde. Denn diese Vorschrift paßt, wie das Urteil vom 20. Januar 1910 ausführt, nur auf Vereinigungen, die zum Zwecke des Kampfes geschlossen und auf Verabredungen, die über den Kampf und seine Führung getroffen sind, nicht aber auf ein Kampfergebnis, welches ein Tarifvertrag enthält.

Die Rechtspflicht, die sich hieraus für den Arbeiterverband ergibt, ist die Pflicht, den durch den Tarifvertrag gebotenen Arbeitsfrieden zu halten und dafür zu sorgen, daß auch seine Mitglieder ihn halten. Dies ist die wesentliche Verpflichtung, wenn auch nach dem besonderen Inhalt eines bestimmten Tarifvertrages noch weitergehende und andere Verpflichtungen vorliegen können. Diese Friedenspflicht ist keine rechtliche Verfassung des Arbeitskampfes überhaupt während der Geltungsdauer eines Tarifvertrages. Denn sie gilt nur, soweit sie durch den Inhalt des Tarifvertrages geboten ist. Arbeitskämpfe, die sich auf die durch den Tarifvertrag geschaffene Arbeitsordnung nicht beziehen, können daher von der Friedenspflicht nicht umfaßt sein. Dies gilt z. B. von einem Generalkstreik, der um Grundfragen des politischen oder sozialen Lebens geführt wird, aber auch von Sympathiestreiks, die nicht geführt werden, um einen in Geltung befindlichen Arbeitstarifvertrag zugunsten der Arbeiter außer Kraft zu setzen, und auch von solchen Streiks, die sich auf andere außertarifliche Gegenstände beziehen, z. B. auf eine Abwehr, die geführt wird gegen einen im Tarifvertrag nicht vorgesehenen einseitigen Arbeitgebernachweis. Die Sorge um die Erhaltung des Arbeitsfriedens durch die Mitglieder legt aber dem Verband die Pflicht

auf, nichts zu tun, was eine Unterstützung vertragswidrig streifender Mitglieder bedeutet und alles zu tun, was Statuten und das übliche vorschreiben, um Mitglieder vom Streik abzuhalten, sie zum Frieden zurückzuführen.

Wer haftet für die Einhaltung dieser Friedenspflicht?

1. Es haftet in erster Linie der Verband. Die Haftung des Verbandes tritt ein, wenn er selbst den Frieden bricht, sei es, daß er von sich aus die tarifwidrige Kampfhandlung vornimmt (er beschließt z. B. gegen die Bestimmungen des Tarifvertrages in einen Kampf einzutreten), sei es, daß er von sich aus für die Einhaltung des Arbeitsfriedens durch seine Mitglieder nicht sorgt (z. B. der Verband beschließt, tarifwidrig im Kampf stehenden Mitgliedern Streikunterstützung zu zahlen). Aber der Verband haftet nicht nur für eigenes Verhalten. Er haftet auch für das Verhalten seines Vorstandes. Es ergibt sich diese Haftung nicht aus § 31 B. G.-V., wonach der Verein für Handlungen seines Vorstandes einzutreten hat, die zum Schadensersatz verpflichten. Denn diese Bestimmung gilt nicht für nicht rechtsfähige Vereine, die unsere Arbeitsverbände in der Regel immer noch sind, sie gilt auch in der Regel nicht für vertragswidrige, sondern nur für unerlaubte außervertragliche Handlungen. Die Haftung ergibt sich vielmehr, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 5. Oktober 1909 ausdrücklich anerkannt hat, aus der Bestimmung des § 278 B. G.-V., wonach ein Schuldner ein Verschulden derjenigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange zu vertreten hat, wie eigenes Verschulden. Die Personen, deren sich ein Arbeiterverband als der Schuldner im Tarifvertrag zur Erfüllung seiner Friedenspflicht bedient, sind der Vorstand (evtl. auch besonders bestellte Beamte, auf die § 278 B. G.-V. ohne weiteres auch zutrifft). Was also der Arbeiterverband nicht selbst tun darf, ohne den Tariffrieden zu stören, das darf auch der Vorstand nicht tun, ohne seinen Verband haftbar zu machen. Zum Vorstand ist nicht nur der Vorstand des Centralverbandes, sondern auch der Vorstand von Zweigvereinen oder Zahlstellen zu rechnen. Ist dieser Zweigverein eine selbständige Organisation, der als selbständiger Verein anzusehen ist, dann haftet für die Handlung des Vorstandes nur der Zweigverein. Ist aber der Zweigverein nur eine Abteilung, eine Verwaltungsstelle des Centralverbandes, dann trifft die Verantwortlichkeit für Handlungen des Vorstandes dieser Stellen den Centralverband. — Haftet der Verband auch weiter für seine Mitglieder, die, entgegen seinem Willen und ohne seine Unterstützung Kampfhandlungen begehen? Diese Frage ist zu verneinen. Denn es besteht aus keinem Rechtsgrund eine Garantie des Verbandes aus einem Tarifvertrag für das Verhalten seiner Mitglieder, wenn nicht ausdrücklich im Tarifvertrage eine solche Garantie übernommen worden ist, was bekanntlich für manche Tarifverträge zutrifft.

2. Es haftet aber auch der Vorstand für sich. Dies ist der Fall, wenn der Vorstand im Namen des Verbandes, was meistens geschieht, den Tarifvertrag abgeschlossen hat. Es haften dann alle Vorstandsmitglieder als Gesamtschuldner. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus § 54 B. G.-V., wonach aus Rechtsgeschäften, welche im Namen eines rechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber vorge-

*) Die Entscheidungen sind abgedruckt in der Zeitschrift „Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, 15. Jahrgang, S. 442 unter 4) und S. 182 unter 58).

sicherungspflichtigen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben. Für diejenigen, die nur zeitweilig Lohnarbeit verrichten, ist die Stellung des Antrags auf Freisetzung nur so lange zulässig, als nicht einhundert anrechnungsfähige Wochenbeiträge für sie entrichtet worden sind. Bislang konnten sie Versicherungsfreiheit so lange beanspruchen, bis für sie einhundert Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet waren. In Zukunft kommen auch Beiträge der Selbstversicherung in Anrechnung. Ueber Freisetzungsanträge entscheidet das Versicherungsamt und auf Beschwerde (Frist einen Monat) das Oberversicherungsamt endgiltig.

Unverändert sind die Bestimmungen geblieben, die den Bundesrat bevollmächtigen, vorübergehende Dienstleistungen, die Beschäftigung von Ausländern, denen nur für einen Teil des Jahres der Aufenthalt im Inlande gestattet ist und die Beschäftigung von farbigen Seelenten für gewisse Fahrten für versicherungsfrei zu erklären.

Für Versicherungspflichtige, die bisher entweder ohne weiteres oder auf Antrag versicherungsfrei waren, tritt am 1. Januar 1912 die Versicherungspflicht wieder ein, soweit nicht auch nach den neuen Bestimmungen Versicherungsfreiheit besteht oder auf Antrag zu gewährt ist.

Die Versicherungsberechtigung hat keine nennenswerte Veränderung erfahren.

Im wesentlichen gleich geblieben sind auch die Vorschriften über Wartezeit und Anwartschaft. Die Dauer der Wartezeit beträgt 200 bzw. 500 Wochen für Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, je nachdem Versicherungspflicht oder Selbstversicherung bestanden hat, und 1200 Wochen für die Altersrente. Für die letztere erfolgt weiter die Anrechnung von je 40 Wochen für jedes volle Jahr, das der Versicherte bei Eintritt der Versicherungspflicht für seinen Berufszweig älter als 40 Jahre ist. Auf die Wartezeit für die Invaliden- und Hinterbliebenenrenten werden Beiträge der freiwilligen Versicherung (Weiterversicherung) nur dann angerechnet, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder des Rechts zur Selbstversicherung geleistet worden sind. Für die Uebergangszeit gilt die Bestimmung, daß Versicherten, die innerhalb der ersten fünf Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, Zeiten solcher Beschäftigungen, die inzwischen versicherungspflichtig geworden sind, auf die Wartezeit angerechnet werden. Angerechnet werden aber nur solche Beschäftigungen, die in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Invalidität fallen und diese auch nur dann, wenn mindestens 40 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet worden sind. Diese Bestimmung hat nur für die kleinen Kreise Bedeutung, die durch die Reichsversicherungsordnung neu der Versicherungspflicht unterstellt worden sind oder für die der Bundesrat später die Versicherungspflicht aussprechen wird.

Die zur Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältnisses innerhalb zweier Jahre zu entrichtende Mindestzahl von Beiträgen bleibt auf zwanzig bei Versicherungspflicht und auf vierzig bei Selbstversicherung bestehen. Hat ein Selbstversicherter auf Grund der Versicherungspflicht mehr als 60 Beiträge geleistet, so kann auch er mit zwanzig Beiträgen innerhalb zweier Jahre die Anwartschaft aufrecht erhalten.

Erschwert ist das Wiederaufleben der Anwartschaft für ältere Personen. Bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres kann die erloschene

Anwartschaft wieder wie bisher zum Aufleben gebracht werden, d. h. durch Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung und Zurücklegung von 200 Beitragswochen. Bis zum 1. Januar 1913 kann in dieser Weise noch jede erloschene Anwartschaft erneuert werden. Hier von Gebrauch zu machen, kann nicht genug empfohlen werden. Jede erloschene Anwartschaft kann, wenn nur bis zum 31. Dezember 1912 ein Beitrag entrichtet worden ist, ganz gleich, ob auf Grund der Versicherungspflicht oder der freiwilligen Versicherung, mit 200 neuen Beiträgen, von denen in Zeiträumen von je zwei Jahren immer 20 bzw. 40, je nachdem Versicherungspflicht oder Selbstversicherung vorgelegen hat, entrichtet werden müssen, erneuert werden. Erfolgt die Erneuerung des Versicherungsverhältnisses jedoch erst nach dem 31. Dezember 1912, so kann ein Versicherter, der das 60. Lebensjahr vollendet hat, überhaupt nur dann eine frühere Anwartschaft wieder erneuern, wenn er vor ihrem Erlöschen mindestens 1000 Beitragsmarken verwendet hatte. Sind früher weniger als 1000 Wochenbeiträge geleistet, so sind sie verloren. Etwas günstiger sind die Versicherten gestellt, die bei Erneuerung des Versicherungsverhältnisses zwar das 40., aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben. Durch Aufnahme versicherungspflichtiger Beschäftigung können sie jede erloschene Anwartschaft wieder aufleben lassen, ganz gleich, wieviel Beiträge vor dem Erlöschen der Anwartschaft errichtet worden sind. Erneuern sie das Versicherungsverhältnis dagegen durch freiwillige Beitragsleistung, so gewinnen die früher entrichteten Beiträge nur dann Wirksamkeit, wenn es mindestens 500 gewesen sind. Zu diesen Voraussetzungen für das Wiederaufleben der Anwartschaft tritt noch für alle, die bei Erneuerung des Versicherungsverhältnisses älter als 40 Jahre sind, also auch für die, die älter als 60 Jahre sind, die Bedingung, daß zum Wiederaufleben der Anwartschaft, wenn die Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung erfolgt, eine neue Wartezeit von 500 Wochen erfüllt ist. Tritt die Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch versicherungspflichtige Beschäftigung ein, so beträgt die neu zurückzulegende Wartezeit 200 Wochen. Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß nach Entrichtung von 200 oder 500 Beiträgen Anspruch auf die nach dem Wert dieser Beiträge berechneten Versicherungsleistungen immer besteht, auch wenn sie nicht genügen, erloschene Anwartschaften wieder zum Aufleben zu bringen.

Neu in das Gesetz ist die Bestimmung aufgenommen worden, daß der Versicherte die Anerkennung der Giltigkeit der verwendeten Marken beanspruchen kann. Hat die Versicherungsanstalt die Giltigkeit anerkannt, so kann sie sich später nicht darauf berufen, daß weder Versicherungspflicht noch -berechtigung bestanden habe. In diesem Falle wird also der Zahlung und Annahme von Beiträgen die Wirkung beigelegt, die Versicherung zu begründen. Der Grundsatz, daß nur die auf Grund gesetzlicher Beitragspflicht oder Beitragsberechtigung geleisteten Beiträge ein giltiges Versicherungsverhältnis erzeugen können, ist hier verlassen worden. In zweifelhaften Fällen wird es sich also empfehlen, bei der Versicherungsanstalt die Anerkennung der Giltigkeit der Marken zu beantragen. Zum Schutze der Wirksamkeit gutgläubig geleisteter Beiträge dient auch die Bestimmung, daß nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Quittungskarte die rechtsgiltige Ver-

wendung der in der Aufrechnung bescheinigten Marken nicht mehr angefochten werden kann, wenn nicht die Versicherungsanstalt beweisen kann, daß entweder der Versicherte oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat.

Die Frist zum Umtausch der Quittungskarte beträgt auch in Zukunft 2 Jahre, gerechnet vom Ausstellungstage an. Die bisher gegebene Möglichkeit, die Gültigkeitsdauer der Karte durch Abstempe- lung verlängern zu lassen, ist beseitigt und auch die Einrichtung der nachträglichen Anerkennung der Gültigkeit einer verspätet zum Umtausch vorgelegten Karte ist aufgehoben worden. Wer die Frist von zwei Jahren nicht innehält, muß beweisen, daß die Anwartschaft nicht erloschen ist, d. h. also, er muß nachweisen, daß die erforderliche Zahl von Beiträgen innerhalb der zwei Jahre entrichtet ist.

(Schluß folgt.)

Ueber die Rechtsprechung bei entschädigungs- pflichtigen Handverletzungen.

Ein Kaufmann, der sich als Soldat im Dienst eine Verletzung des rechten Mittelfingers zugezogen hatte, erhielt durch Urteil des Landgerichts und Kammergerichts eine Rente in Höhe von 12 Proz. der Erwerbsfähigkeit. Das Kammergericht führte aus, es sei eine Spaltung des Nagelrandes, eine Verdickung des Nagelgliedes und Versteifung des Nagelgelenks zurückgeblieben. Die Spaltung des Nagelrandes sei hinderlich, weil der Verletzte beim Eingreifen in wollige Stoffe mit dem Nagel hängen bleibe; die Verdickung des Nagelgliedes und die Versteifung des Nagelgelenks seien beim Schreiben hinderlich. Die Revision des Militäriskus wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen.

Genauere Angaben über die Versteifung des Nagelgelenks fehlen, wie ich für ärztliche Leser bemerken will. Das Urteil entspricht sicherlich dem allgemeinen Rechtsempfinden. Es liegt nahe, dieses Urteil mit den bei Handverletzungen üblichen Urteilen des Reichsversicherungsamtes zu vergleichen.

Die Spruchpraxis bei den durch Betriebsunfälle herbeigeführten Handverletzungen war nicht immer so, wie sie jetzt ist. Es galt lange Jahre beim Reichsversicherungsamt der Grundsatz, daß jeder Eingriff in die Unversehrtheit des Körpers, besonders auch jeder Verlust von Fingern und Fingergliedern, entschädigungspflichtig sei. Die Berufsgenossenschaften aber verstanden es, durch immer wieder erneute Vorlegung von Lohnlisten das Reichsversicherungsamt zu der Ansicht zu bekehren, daß auch Verstümmelung und Totalverlust einzelner Finger eine dauernde Lohneinbuße und somit eine dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht herbeiführe, daß vielmehr durch Anpassung und Gewöhnung an die Unfallfolgen selbst der Totalverlust von Fingern wettgemacht werde. So kam denn jene Spruchpraxis zustande, die weiten Kreisen sachverständiger und urteilsfähiger Männer unverständlich geworden ist.

Sicher ist in erster Linie folgendes: Die jetzige Spruchpraxis steht in direktem Widerspruch zu der früheren. Ist die jetzige Spruchpraxis richtig, so war die frühere in ihren Grundzügen unrichtig. Wie aber, wenn die frühere Spruchpraxis grundsätzlich richtig war?

Tatsächlich huldigen noch heut viele Schiedsgerichte der Ansicht, daß ein Verlust von Fingergliedern eine Erschwerung, ja sogar die Unausführ-

barkeit von mancherlei Arbeiten bedeute. So entscheidet z. B. ein Schiedsgericht am 31. Juli 1906, daß einem Klempner wegen glatten Verlustes zweier Glieder des rechten Zeigefingers die Rente von 10 Prozent zu belassen sei, weil der Verletzte als Klempner auf den Gebrauch seiner Hände in besonders hohem Grade angewiesen sei. Insbesondere konnten sich die vier dem Erwerbsleben angehörigen Beisitzer des Schiedsgerichts der Auffassung des Vertrauensarztes, daß allmählich völlige Gewöhnung eingetreten und der Mittelfinger an die Stelle des Zeigefingers getreten sei, nicht anschließen. Sie betonten übereinstimmend, daß eine so erhebliche Verstümmelung des rechten Zeigefingers für einen auf Handarbeit angewiesenen Arbeiter stets arbeits- hindernd wirken werde. Das R.-V.-A. aber hebt durch Urteil vom 6. Februar 1907 (Ia 14 044/06) die Rente auf, weil Gewöhnung eingetreten, was vor allem dadurch bewiesen werde, daß die Muskulatur beider Vorderarme gleich stark sei. Ist denn nun, so möchte man fragen, ein mit 5 gelehrten Richtern und zwei gewerblichen Beisitzern besetzter Gerichtshof auf dem gewerblichen Arbeitsmarkte, hier also auf dem Gebiete der Klempnerei, wirklich besser unterrichtet als das mit einem Juristen und vier gewerblichen Beisitzern besetzte Schiedsgericht? Wo, so möchte man ferner fragen, hat der Vertrauensarzt des Schiedsgerichts die Erfahrung her, daß der Mittelfinger in der Klempnerei den Dienst des Zeigefingers übernehmen könne, eine Behauptung, die das Schiedsgericht mit seinem sicherlich vortrefflichen Sachverständigen als unzutreffend bezeichnete? Und woher schließt das R.-V.-A. aus der Gleichheit der beiderseitigen Vorderarmmuskulatur auf volle Gebrauchsfähigkeit der rechten Hand? Physiologisch ist doch der rechte Arm stärker als der linke. Daß die Umfangsmessungen von Gliedmaßen wegen der auch bei exaktesten Untersuchungen unvermeidlichen Messungsfehler nur mit großer Vorsicht verwertet werden dürfen, ist übrigens von allen Autoren anerkannt.

Und ähnlich wie dieser Fall liegen zahlreiche andere Fälle, in denen das Schiedsgericht auf Grund des Urteils seiner sachverständigen Beisitzer auf Ver- behaltung der Rente, das R.-V.-A. wegen hinreichen- der Anpassung auf Aufhebung der Rente erkennt. Geht man auf die Beweisführung des R.-V.-A. näher ein, die für Annahme völliger Gewöhnung ins Feld geführt wird, so zeigt sich neben der Annahme, daß in dem Ablauf einer längeren Frist nach dem Unfall ein Beweis der Gewöhnung zu erblicken sei, vor allem die Annahme, daß die Erzielung vollen Lohnes die volle Anpassung erweise. Es findet sich ferner immer wiederholt die Angabe, daß gute Ent- wicklung der Muskulatur des Armes und gute Schwielenbildung an der verstümmelten Hand die volle Gebrauchsfähigkeit dieser Hand erweise.

Was die Lohnverhältnisse betrifft, so wird dabei außer Betracht gelassen, daß der volle Lohn vielfach dem Wohlwollen des Arbeitgebers, vielfach auch taktischen Erwägungen desselben ent- springt, oft auch wohl dem Umstande zuzuschreiben ist, daß Tarifvereinbarungen bestehen, an denen ein Arbeitgeber wegen unerheblicherer Minderleistung eines einzelnen Arbeiters nicht gern rühren wird. Es bleibt aber dabei außer Betracht, daß viele Arbeitgeber einen Verstümmelten prinzipiell von der Anstellung ausschließen. Daß dem so ist, wird allseitig anerkannt. Die Nordwestf. Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft schreibt in ihrem sehr

lesenswerten Buch: „Die Gewöhnung an Unfallfolgen als Besserung im Sinne der Unfallversicherungsgehalte“, das Buch solle auch dartun, „wie wenig innere Verechtigung es habe, in kaum nennenswerter Weise verletzte Personen — namentlich Finger-verletzte — als Arbeitssuchende zurückzuweisen“ (siehe S. 7 l. c.). Da liegt nun eben der schwere Schaden für den Fingerverletzten, sobald er einmal außer Stellung gekommen ist. Die Rente ist aufgehoben wegen völliger Anpassung an die Verstümmelung und neue Stellung findet er nicht, wegen eben derselben Verstümmelung.

Die gute Beschaffenheit der Armmuskulatur wird, wie bereits oben erwähnt, ebenfalls häufig als Beweis völliger Anpassung angeführt. Ist sie wirklich ein solcher Beweis? Zweifellos ist gute Muskulatur eines Armes ein Beweis dafür, daß der Arm arbeitsfähig ist. Und eine meßbare Erhaltung der Muskulatur wird als objektives Kennzeichen guter Gebrauchsfähigkeit des Armes zu deuten sein. Wie aber darf man aus ihrer guten Beschaffenheit auf volle Gebrauchsfähigkeit schließen? Das Spiel der wunderbar gegliederten Finger kann durch keine noch so gute Armmuskulatur ersetzt werden. Und wer trotz Fingerverstümmelung mit muskelkräftigem Arm den Hammer zu schwingen vermag, ist damit noch lange nicht fähig, die zahlreichen feineren Handgriffe zu leisten, die es in jedem Gewerbe gibt. Die Schwielenbildung an Hand und Fingern endlich, was beweist sie für die Annahme völliger Anpassung? Sie beweist einwandfrei, daß der Verstümmelte allerlei gröbere Arbeit zu verrichten vermag, daß gewisse Stellen, die früher druckempfindlich waren, ihre Druckempfindlichkeit verloren haben und dergleichen. Die Schwielenbildung kann also ein objektiv sicheres Kennzeichen erheblicher Besserung sein — für die volle Anpassung beweist sie absolut nichts. Man kann der Hand des Arbeiters nicht absehen, ob er acht oder zehn Stunden täglich zu arbeiten pflegt, und man kann aus der Schwielenbildung ebensowenig schließen, ob der Verstümmelte 80 oder 100 Proz. des vollen Lohnes zu erarbeiten vermag.

Die Spruchpraxis ist nichts Unabänderliches, sie ist dem Wechsel der Anschauungen unterworfen. Wenn die Schiedsgerichte, deren Beisitzer das gewerbliche Leben ja aus eigener Anschauung kennen, ihr Votum, unbekümmert darum, was die Rekursinstanz dazu sagen werde, immer wieder nach ihrer durch Sachverständigen gestützten Anschauung abgeben, und wenn sie ihre Anschauung immer wieder mit guten Gründen belegen, so könnte es doch dahin kommen, daß das Reichsversicherungsamt zu seiner früheren Spruchpraxis zurückkehrt.

Wieweit auch ärztliche Begutachtung nach dieser Richtung hin wirksam sein könnte, möge einer späteren Ausführung vorbehalten bleiben. Dr. X. Z.

Unfallverletzung als wesentliche Verschlimmerung und Beschleunigung des tödlichen Ausgangs eines tuberkulösen Leidens.

(Entscheidung des R.V.A. vom 28. 11. 1911. — Ia 11 206/11¹² A.)

Der Bergmann J. aus Zschorben zog sich in der Grube dadurch einen Unfall zu, daß er vor einem hereinbrechenden Gebirge flüchten mußte, dabei auf das Gesicht und die Brust fiel, worauf ihn die niedergehenden Gesteinmassen bis zu den Armen

verschütteten. Trotzdem waren äußere Verletzungen nach dem Unfall an dem Oberkörper des J. nicht festzustellen. Mit dem behandelnden Arzt nahm nun das Reichsversicherungsamt an, daß durch den Fall zur Erde und durch das auf ihn stürzende Stein-geröll eine erhebliche Erschütterung des ganzen Körpers des Verletzten und insbesondere der Lunge stattgefunden hat, zumal derselbe alsbald nach dem Unfall auch über Schmerzen in der Brust geklagt habe. Der Unfall ereignete sich Mitte März 1910. Am 31. März 1910 versuchte J. seine Grubenarbeit als Häuer wieder aufzunehmen, jedoch war immer noch ein geringer Druck auf der Brust vorhanden. Schon nach wenigen Schichten klagte der Verletzte über Luftmangel, Magen- und Brustbeschwerden, so daß ihm leichtere Arbeit über Tage zugewiesen werden mußte. Gleichwohl verschlimmerten sich die Brustschmerzen und der hinzutretende Husten alsbald so, daß J. am 26. April 1910 schon von neuem in ärztliche Behandlung treten mußte, und nachdem er dann nochmals Anfang Mai einige Tage leichte Grubenarbeit verrichtet hatte, verstarb er zwei Monate nach dem Unfall an Lungentuberkulose. Die Berufsgenossenschaft wies die Witwe mit ihrem Anspruch auf Hinterbliebenenrente ab, das Schiedsgericht sprach ihr dieselbe zu und das Reichsversicherungsamt verwarf den dagegen eingereichten Rekurs. Der Rekursenat gelangte mit dem Schiedsgericht zu der Ueberzeugung, daß der Tod des Verletzten auf den Unfall als Ursache zurückzuführen sei. Allerdings ließe sich nicht annehmen, daß das Lungenleiden, dem der Verletzte erlegen ist, durch den Unfall hervorgerufen worden sei. Denn die Angabe des J., daß er auch vor dem Unfall schon öfters an Husten gelitten habe und sein schwindfüchtiges Aussehen seien deutliche Anzeichen dafür, daß er schon beim Eintritt des Unfalles tuberkulös gewesen sei. Allein nach Lage der Sache könne es keinem Zweifel unterliegen, daß durch die Unfallverletzung eine wesentliche Verschlimmerung des tödlichen Ausgangs des tuberkulösen Leidens bewirkt worden wäre. Hierfür sprächen vor allem die Kürze des zwischen dem Unfall und dem Tode des Verletzten liegenden Zeitraumes und der Umstand, daß diejenigen Krankheitserscheinungen, welche, wie Brustschmerzen und Luftmangel, auf eine Schädigung der Lunge durch den Unfall hinweisen, unmittelbar im Anschluß an das Unfallereignis aufgetreten sind und sich bis zum Tode des Verletzten ständig vermehrt und verschlimmert haben, während dem Verletzten die in seinem Körper schlummernde Tuberkulose bis zum Unfälle keinerlei erhebliche Beschwerden gemacht hatte, so daß er seine schwere Grubenarbeit als Häuer jahrelang ohne Feierlichkeiten zu verrichten imstande gewesen war. Hinzu kommt, daß eine starke Erschütterung des ganzen Körpers und insbesondere der Lunge, wie sie der Verletzte vorliegenden Falles durch den Unfall erlitten hat, nach allgemein anerkannter ärztlicher Erfahrung geeignet ist, die bereits im Verborgenen vorhandene Tuberkulose zum offenen Ausbruch zu bringen. Nach alledem hielt das Reichsversicherungsamt den Rentenanspruch der Witwe für berechtigt und wies den Rekurs der Berufsgenossenschaft zurück.

W. G ü l d e n b e r g - H a l l e a. S.

Ueberweisung von Sterbegeld an eingeschriebene Hilfskassen.

Nach § 20 Abs. 5 des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 ist in den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, der Krankenkasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes durch Ueberweisung des auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu gewährenden Sterbegeldes Ersatz zu leisten. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auch Anwendung auf die im § 75 a. a. O. bezeichneten Hilfskassen, denen die Bescheinigung des § 75a ausgestellt ist. Für die sogenannten Zuschußkassen besteht dieser Ersatzanspruch nicht. Ueber diese Bestimmungen herrscht selbst bei Berufsgenossenschaften noch vielfach Zweifel.

Die Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke hatte der Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter (G. S. 29) in Hamburg in einem gegebenen Falle das Sterbegeld überwiesen. Die Berechtigung des Anspruches der Kasse wurde bestritten, weil diese nicht mehr die Voraussetzungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes erfüllt, also nur Zuschuß-, aber nicht Ersatzkasse ist. Hatte die Berufsgenossenschaft im Vorbescheid die Ueberweisung des Sterbegeldes unter Hinweis auf die §§ 20 Abs. V und 76 des Krankenversicherungsgesetzes begründet, so stützte sie sich im berufungsfähigen Bescheid auf § 25 Abs. 1 und 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und lehnte den Anspruch der Witwe ab. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung in Mittelfranken verurteilte die Berufsgenossenschaft zur Gewährung des Sterbegeldes an die Witwe.

In der Begründung heißt es:

„Es erübrigt nun noch die Prüfung der Frage, ob nicht die Berufsgenossenschaft durch die Bestimmungen des § 20 Abs. V des Krankenversicherungsgesetzes zur Erstattung des Sterbegeldes an die Hilfskasse verpflichtet wurde. Danach ist in den Fällen, in welchen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, der Kasse für gewährtes Sterbegeld Ersatz zu leisten. Dieser Satz, der sich eigentlich nur auf die Ortskrankenkassen bezieht, ist durch § 76 des Krankenversicherungsgesetzes auch auf die im § 75 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Hilfskassen erstreckt. Zu diesen eingeschriebenen Hilfskassen gehören jedoch, wie in Literatur und Praxis unbestritten feststeht, nur diejenigen, die ihren Mitgliedern im Krankheitsfalle mindestens die in den §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Leistungen gewähren und die im Besitze der im § 75a vorgeschriebenen Bescheinigung sind (sogenannte Ersatzkassen). Nun gewährt im gegebenen Falle die Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter ihren Mitgliedern im Falle der Erkrankung laut § 9 ihres Statuts vom 1. Juli 1907 lediglich Krankengeld, dagegen übernimmt sie nicht die Kosten der ärztlichen Behandlung usw. Daher ist sie auch nicht im Besitze der amtlichen Bescheinigung, daß sie den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genüge. Diese Bescheinigung hätte, da sich die Kasse über das ganze Deutsche Reich erstreckt (§ 2 der Statuten), vom Reichskanzler ausgestellt werden müssen (§ 75a Abs. II Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes). Die am Ende der Statuten abgedruckte Verfügung der Versicherungsbehörde Hamburg kann diese Bescheinigung keinesfalls ersetzen.“

Es kann jedoch die Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter in Hamburg nicht als eine der Kassen erachtet werden, denen gemäß § 20 Absatz 5 des Krankenversicherungsgesetzes Anspruch auf Ersatz des Sterbegeldes zusteht.

Da also weder § 25 Absatz 1 und 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes der Berufsgenossenschaft eine Verpflichtung zum Ersatz des Sterbegeldes auferlegte, konnte sie auch nicht durch die Erstattung an die Kasse von der Verpflichtung gegenüber der Witwe freigegeben werden.

Sie war zur Zahlung des Sterbegeldes an die letztere zu verurteilen.“ (Pr. L. Nr. 2/1909.)

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist in diesem Falle bekanntlich ein Rekurs der Berufsgenossenschaft an das Reichsversicherungsamt nicht zulässig. Das Urteil ist endgültig. Es hat auch noch für die Herrschaft der Reichsversicherungsordnung Bedeutung. Nach §§ 1544, 1531 flg. ist nur den Ersatzkassen, wie sie im § 503 flg. der Reichsversicherungsordnung bezeichnet sind, ein Ersatzanspruch eingeräumt.

R. Endres, Düren.

Arbeits- und Dienstvertrag.**Beharrliche Verweigerung der Arbeit.**

Urteil des Gewerbegerichts Halle a. S. vom 26. September 1911 VI. G. 435/1911.)

Kläger wurde im Juli 1911 bei der Beklagten als „Plabarbeiter“ für die Holzhandlung, welche die Beklagte betreibt, angenommen. Am 14. September 1911 erfolgte die plötzliche Entlassung des Klägers, weil er sich geweigert habe, Kohlen mit abzuladen. Neben der Holzhandlung betreibt Beklagte noch einen Kohlenhandel in sehr geringem Umfange. Beklagte behauptete nun, Kläger sei für alle vorkommenden Arbeiten angenommen worden, während Kläger dem entgegenhielt, er sei nur als „Plabarbeiter“ für die Holzhandlung angenommen worden. Beklagte blieb nun aber für ihre Behauptung den Beweis schuldig. Das Gericht nahm daher mit dem Kläger an, daß er annehmen konnte, es handele sich bei der Beklagten nur um die in einer Holzhandlung vorkommenden Arbeiten. Wenn im allgemeinen der ungelernete Arbeiter sich auch allen vorkommenden Arbeiten zu unterziehen habe, so sei doch zu berücksichtigen, daß es sich dabei nur um solche Arbeiten handeln dürfe, die nicht wesentlich schwerer sind und sich der Art nach nicht wesentlich von den in dem jeweiligen Betriebe zu erledigenden Arbeiten unterscheiden. Das Kohlenabtragen ist aber nach Ansicht des Gerichts nicht nur wesentlich schwerer als das Santieren mit Holz, sondern auch im Gegensatz zum letzten eine äußerst schmutzige Arbeit, die der Kläger ablehnen durfte. Wollte die Beklagte das Kohlenabtragen mit in den Vertrag einbeziehen, so mußte sie das dem Kläger gegenüber unzweideutig zum Ausdruck bringen. Es lag somit ein wichtiger Grund im gesetzlichen Sinne zur fristlosen Kündigung des mit dem Kläger vereinbarten Vertrages für die Beklagte nicht vor. — Da die Kündigung nicht ausgeschlossen war, wurde dem Kläger der Lohn für 14 Tage zugesprochen. Das obliegende Urteil erzielte Kläger, trotzdem er vorher tatsächlich einige Male Kohlen getragen hatte. Hierin erblickt jedoch das Gericht keinen Verzicht auf die ursprünglichen Vertragsrechte. Im Falle der Klage